

- Öffentlicher Teil -

Sitzungsvorlage

für den

Hauptausschuss
Rat

16.06.1999
16.06.1999

TOP: Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Oberkreisdirektors zur Haushaltssatzung 1999 und zum Haushaltssicherungskonzept 1999 - 2002 der Gemeinde Kreuzau

I. Sach- und Rechtslage:

Der Oberkreisdirektor des Kreises Düren –Amt für Rechtsangelegenheiten und Kommunalaufsicht- hat die vom Rat der Gemeinde Kreuzau am 15.12.1998 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 1999 einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 1999 – 2002 mit Maßgaben genehmigt. Dies bedeutet, dass die Genehmigung für den Fall als erteilt gilt, wenn die Gemeinde diese Maßgaben erfüllt. Lehnt die Gemeinde diese Maßgaben ab, gilt die Genehmigung als nicht erteilt.

Gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 Bekanntmachungsverordnung ist aufgrund dieser Maßgaben ein erneuter Beitrittsbeschuß des Rates erforderlich. Erst nach diesem Beitrittsbeschuß darf die Haushaltssatzung bekanntgemacht werden und tritt damit in Kraft.

Die ausgesprochenen Maßgaben in der Genehmigungsverfügung enthalten 4 Bedingungen, 12 Auflagen und 4 Hinweise.

Diese Begriffe sind unterschiedlich zu werten. Nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz handelt es sich bei Bedingungen und Auflagen um Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt (hier Haushaltsgenehmigung). Bei einer Bedingung hängt der Eintritt der mit dem Verwaltungsakt erstrebten Wirkungen (nämlich das Inkrafttreten der Haushaltssatzung und des Haushaltssicherungskonzeptes) von einem bestimmten künftigen Ereignis ab, von dem zum Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes ungewiß ist, ob dieses Ereignis überhaupt eintreten wird. Dieses Ereignis stellt der zu fassende Beitrittsbeschuß dar.

Die Auflage ist eine zusätzlich mit einem Verwaltungsakt verbundene, selbständig erzwingbare hoheitliche Anordnung. Sie ist nicht integrierender Bestandteil des Verwaltungsaktes, sondern tritt selbständig zum Hauptinhalt eines Verwaltungsaktes (Genehmigungsverfügung) hinzu und ist für dessen Bestand und Wirksamkeit ohne unmittelbare Bedeutung. Auflagen sind in der Regel auf ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen gerichtet. Erfüllt der Betroffene (hier die Gemeinde) eine Auflage nicht oder handelt er ihr zuwider, so hat der Oberkreisdirektor die Möglichkeit, die Erfüllung bzw. die Beachtung der Auflage(n) zu erzwingen. So wäre es z.B. denkbar, dass die in der diesjährigen Genehmigungsverfügung enthaltenen Auflagen, sofern sie nicht erfüllt werden, im Haushaltsjahr 2000 als Bedingung verfügt werden.

Keine Nebenbestimmungen sind mangels unmittelbarer Rechtserheblichkeit die ausgesprochenen Hinweise. Es sind Kann-Bestimmungen, die die Gemeinde im Rahmen der Möglichkeiten zu beachten hat. Allerdings ist auch bei Nichtbeachten dieser Hinweise eine „Umwandlung“ zur Auflage oder zur Bedingung bei der nächsten Haushaltsgenehmigung denkbar.

In der als Anlage beigefügten Fotokopie der Genehmigungsverfügung sind die Bedingungen, Auflagen und Hinweise im einzelnen aufgeführt.

Ergänzend wird ausgeführt, dass aufgrund einer Nachfrage bei der Kommunalaufsicht diese ausgeführt hat, dass es sich bei der in der Auflage zu Ziffer 2.1 ausgewiesenen Beamtenstelle A 13 g.D. um einen „ku-Vermerk“ handelt (künftig umwandelbar). Bei der Angestelltenstelle BAT III verbleibt es beim „kw-Vermerk“ (künftig wegfallend), da sich dies aus dem Personalkonzept der Gemeinde Kreuzau ergibt.

Bereits mit Verfügung vom 12.05.1999 war der Verwaltung das Prüfungsergebnis der Kommunalaufsicht zum Haushalt 1999 zugegangen. Daraufhin fand am 20.05.1999 ein Anhörungsgespräch beim Oberkreisdirektor statt, an dem der Unterzeichnete, sein allgemeiner Vertreter und der Kämmereileiter teilnahmen. Während dieser Anhörung wurde von der Verwaltung deutlich gemacht, dass sich die finanzielle Situation der Gemeinde sowohl für das Haushaltsjahr 1999 als auch für den HSK-Zeitraum 2000-2002 nicht unerheblich verbessert hat, so dass der echte Ausgleich des

Verwaltungshaushalts, wie im Haushaltssicherungskonzept des Vorjahres ausgewiesen, im Haushaltsjahr 2006 möglich scheint. Dies wurde mit Bericht vom 25.05.1999 dem Oberkreisdirektor schriftlich mitgeteilt. Fotokopien der Verfügung des Oberkreisdirektors vom 12.05.1999 als auch des Berichtes der Verwaltung vom 25.05.1999 sind der Sitzungsvorlage ebenfalls beigelegt.

Um die derzeitige Übergangswirtschaft zu beenden und bisher nicht möglich gewesene Ausgaben im freiwilligen Bereich der Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände leisten zu können, empfehle ich Ihnen, der Genehmigungsverfügung des Oberkreisdirektors zur Haushaltssatzung 1999 mit Haushaltssicherungskonzept der Jahre 1999 – 2002 beizutreten. Nach Fassung dieses Beschlusses wird die Haushaltssatzung bekanntgemacht, die dann rückwirkend zum 01.01.1999 Rechtskraft erhält.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Durch den Ausfall der Maßnahmen „Sanierung Sportheim Untermaubach“ (50.000 DM), „Erweiterung des Sport- und Vereinsheimes Üdingen“ (50.000 DM) sowie „Errichtung einer Friedhofskapelle in Thum“ (200.000 DM) ergibt sich eine Verminderung der Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 1999 um insgesamt 300.000 DM. Der Ausfall der Investition „Erweiterung des Friedhofes Untermaubach“ im Haushaltsjahr 2000 (hier handelt es sich um die restlichen Erweiterungsflächen und um den Bau der Friedhofskapelle) versetzt die Gemeinde in die Lage, eine höhere ausserplanmäßige Rückzahlung von Darlehen in einer Größenordnung von 300.000 DM vorzunehmen.

III. Beschlussvorschlag:

„Die Gemeinde Kreuzau tritt gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW der Genehmigung des Oberkreisdirektors –Amt für Rechtsangelegenheiten und Kommunalaufsicht- vom 01.06.1999, Az.: 30-15 14 04.07, zur Haushaltssatzung 1999 und dem Haushaltssicherungskonzept 1999 bis 2002 bei.“

Der Gemeindedirektor

- Ramm -

IV. Beratungsergebnis:

Einstimmig: _____

Ja: _____

Nein: _

Enthaltungen: _____